

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leadtime Labs GmbH

Stand: 24.05.2023

A. Allgemeines

Leadtime Labs bietet ein webbasiertes ERP-System (Enterprise Resource Planning) zur Unterstützung der Auftragsabwicklung in digitalen Service-Agenturen unter der Bezeichnung „Leadtime“ für Dritte an.

Leadtime wird in verschiedenen Funktions-Paketen angeboten. Die vollständige Ausbaustufe von Leadtime beinhaltet die folgenden Funktionsbereiche:

- Dashboard: Eine Überblicksansicht mit den verschiedenen Aufgaben des Mitarbeiters
- Agile Planning: Verschiedene Werkzeuge zur Steuerung von Projektteams
- Analytics: Verschiedene dynamische Auswertungen zur Leistung des Unternehmens
- Projects: Ein auf Tickets basierendes Projektmanagement-Werkzeug
- Timetable: Ein Teamkalender
- Billing: Funktionalitäten zur Abrechnung von Leistungen
- Organizations: Eine Verwaltungsoberfläche für die Geschäftspartner des Unternehmens
- Contacts: Ein Adressbuch mit allen Kontaktpersonen des Unternehmens
- My Organization: Eine Verwaltungsoberfläche für das eigene Unternehmen und dessen Mitarbeiter

Allen Verträgen über Lieferungen und Leistungen der Leadtime Labs GmbH („Leadtime Labs“) in Verbindung mit dem Produkt „Leadtime“ (<https://www.leadtime.de>) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zugrunde, gleichgültig in welcher Form diese geschlossen werden.

Gegenbestätigungen des Lizenznehmers unter Hinweis auf seine AGB akzeptieren wir nur insoweit, als sie nicht unseren AGB widersprechen.

Ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Leadtime Labs GmbH.

B. Definitionen

(Lizenzierte) Software: Die unter der Marke „Leadtime“ (<https://www.leadtime.de>) durch die Leadtime Labs GmbH angebotene, webbasierte Software

Serverhardware: Hardware, auf der die lizenzierte Software betrieben wird.

Systemsoftware: Die zum Betrieb der lizenzierten Software notwendige Server-Software außer der lizenzierten Software selbst.

Modul: Jede einzelne Ansicht der lizenzierten Software ist ein Modul.

Paket: Die Software Leadtime wird in unterschiedlich umfangreichen (Funktions-)Paketen bereitgestellt.

Workspace: Die Software Leadtime wird dem Lizenznehmer in einem für ihn individuell eingerichteten “Workspace” bereitgestellt. Ein “Workspace” beinhaltet das Konfigurationsprofil und die im System vom Lizenznehmer gepflegten Daten.

C. Leistungsgegenstand

Gegenstand der vertraglich vereinbarten Leistungen von Leadtime Labs sind die folgenden Leistungen:

- Überlassung der Leadtime-Software
- Erbringung von Beratungs- oder Schulungs-Leistungen
- Laufende Aktualisierung der Software
- Individuelle Entwicklungsdienstleistungen
- Hosting der Software

D. Leistungsumfang

D1 Überlassung der Leadtime-Software

Leadtime Labs stellt dem Kunden die Leadtime-Software zur Nutzung mittels Browser über das Internet zur Verfügung ("Software-Überlassung"). Die Software wird auf Computern eines von Leadtime Labs genutzten Cloudhosting Dienstleisters betrieben. Der Kunde erhält für die Laufzeit dieses Vertrages das einfache (d.h. nicht-ausschließliche), nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke und Geschäftszwecke der mit dem Kunden nach §§ 15ff Aktiengesetz verbundener Unternehmen zu nutzen. Kunde erhält keine Nutzungsrechte am Source-Code oder Objekt-Code der Leadtime-Software.

D2 Erbringung von Beratungs- oder Schulungs-Leistungen

Leadtime Labs stellt den Nutzern kostenlos eine Dokumentation des Systems zur Verfügung. Diese Dokumentation kann sowohl schriftlich als auch in einem Videoformat bereitgestellt werden. Sofern der Kunde zusätzlich Beratungs- oder Schulungsleistungen wünscht, können diese kostenpflichtig über das Kundenportal zu einem vereinbarten Stundensatz bestellt werden.

D3 Laufende Aktualisierung der Software

Leadtime Labs stellt dem Lizenznehmer während der Vertragslaufzeit kostenlos Updates (Änderungen und Bugfixes) und Upgrades (neue Funktionalitäten) für die Kernfunktionalitäten der lizenzierten Software zur Verfügung.

D4 Individuelle Entwicklungsdienstleistungen.

Individuelle Entwicklungsdienstleistungen beziehen sich auf Systemerweiterungen, die auf Bestellung eines einzelnen Kunden erfolgen und nicht in den Programmkern aufgenommen werden. Dies umfasst beispielsweise die Erstellung eines individuellen Plugins oder die Integration von Leadtime mit einem Fremdsystem über eine Schnittstelle.

Der Kunde hat die Möglichkeit, solche Leistungen über das Kundenportal zu bestellen. Nach der Bestellung erhält der Kunde einen entsprechenden Kostenvoranschlag, der die geschätzten Kosten für die individuellen Entwicklungsdienstleistungen enthält.

D5 Hosting der Software

Leadtime wird in der Cloudumgebung von Leadtime Labs gehostet. Eine On-Premise-Installation von Leadtime ist nicht vorgesehen. Das Hosting erfolgt auf europäischen Servern des Cloud-Dienstleisters DigitalOcean, LLC, mit Sitz in 101 Avenue of the Americas, New York, NY 10013.

Neben dem eigentlichen Hosting übernimmt Leadtime Labs oder ein von Leadtime Labs beauftragter Dritter folgende Leistungen:

- Wartung und Reparatur der Serverhardware.
- Übernahme der Betriebskosten der Serverhardware.
- Installation von Updates und Upgrades der lizenzierten Software.
- Installation von Updates und Upgrades der Systemsoftware.
- Anfertigung von Sicherungskopien der Datenbestände.
- Bereitstellung von Speicherplatz.

E. Vertragsabschluss und Lieferung

Der Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und Leadtime Labs wird durch schriftliche Bestellung oder Bestellung im Online-Portal der lizenzierten Software durch den Lizenznehmer abgeschlossen und tritt spätestens mit der Lieferung der Leistung in Kraft. Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit, insbesondere wenn diese von Dritten abhängt und diese die Nichtverfügbarkeit verursachen.

F. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag zur Überlassung der Software gemäß D1 wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit zum Ende des Abrechnungsmonats möglich und kann über das Kundenportal erfolgen. Nach einer Kündigung wird der Workspace des Kunden zum Ende des Abrechnungsmonats gelöscht. Leadtime Labs kann dem Kunden eine Frist von zwei Wochen zur Datensicherung oder zur Wiederaufnahme des Vertrags einräumen.

Die Kündigung führt zur Beendigung aller vom Lizenznehmer bei Leadtime Labs gebuchten Module. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit auf ein umfangreicheres Funktions-Paket zu aktualisieren. Ein Downgrade zu einem kleineren Paket erfolgt zum Ende des Abrechnungsmonats.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden alle noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber Leadtime Labs sofort fällig. Mit Vertragsende erlöschen sämtliche Lizenzrechte des Lizenznehmers, und dieser muss die Nutzung der Software einstellen.

F1 Testzeitraum

Leadtime Labs stellt eine kostenlose Testversion der Leadtime-Software zur Verfügung. Um die Testversion nutzen zu können, muss sich der Lizenznehmer auf der Website <https://leadtime.de> registrieren. Durch die Registrierung kommt ein kostenloser Nutzungsvertrag über die Testversion zustande.

Für die Nutzung der Testversion gewährt Leadtime Labs dem Lizenznehmer ein nicht-exklusives (einfaches), zeitlich auf 10 Tage beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Wenn sich der Lizenznehmer entscheidet, die kostenpflichtige Version zu nutzen, kann er gemäß Abschnitt E eine entsprechende Bestellung aufgeben.

Der Nutzungsvertrag für die Testversion endet automatisch nach 10 Tagen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

F2 Zufriedenheitsgarantie

Leadtime Labs gewährt dem Lizenznehmer innerhalb der ersten zwei Monate eine "Zufriedenheitsgarantie". Falls der Lizenznehmer mit der Software nicht zufrieden ist, hat er das Recht, seinen Vertrag innerhalb dieser ersten zwei Monate unter Inanspruchnahme der Garantie zu kündigen. In diesem Fall werden ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Entgelte zurückerstattet.

Nach Ablauf der ersten zwei Monate erlischt die Zufriedenheitsgarantie, und eine Rückerstattung von Entgelten ist nicht mehr möglich.

G. Preise und Rechnungsstellung

Die Höhe der vom Lizenznehmer an Leadtime Labs zu entrichtenden Entgelte ergibt sich aus den Regelungen der öffentlichen Preisübersicht <https://leadtime.de/pricing> sowie etwaigen Vereinbarungen in einem separaten Angebot. Sie werden sofort nach Erhalt der Leistung, für die lizenzierte Software während der Laufzeit gemäß gebuchtem Rechnungszyklus im Voraus ohne Abzug fällig.

Gerät der Lizenznehmer mit einer Zahlung mindestens 30 Tage in Verzug, ist Leadtime Labs berechtigt, die Leistung zu verweigern. Dies geschieht z.B. durch Einstellung des Zugangs zur lizenzierten Software.

Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail. Ermächtigt der Lizenznehmer Leadtime Labs zum Lastschriftzug, so hat dieser für ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Ist aufgrund eines vom Lizenznehmer zu vertretenden Umstandes eine Teilnahme am Lastschriftverfahren nicht möglich oder erfolgt eine von ihm zu vertretende Rücklastschrift, ist er verpflichtet, Leadtime Labs die hierfür anfallenden Bankgebühren zu erstatten.

Sofern nicht anders angegeben verstehen sich die Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Werden im Bestimmungsland für die Leistung zusätzliche Steuern (wie z.B. Quellensteuer) fällig, sind diese vom Lizenznehmer zu tragen. Leadtime Labs ist berechtigt, die Entgelte für die Nutzung der Software angemessen zu erhöhen. Die Erhöhung gilt als angemessen, wenn sie 5% p.a. seit Beginn der Nutzung durch den Lizenznehmer nicht überschreitet.

H. Eigenwerbung

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, hat Leadtime Labs das Recht, den Lizenznehmer zu Eigenwerbezwecken in seinem Portfolio unter Verwendung seines Firmennamens und Logos aufzuführen.

I. Gewährleistung, Instandhaltung, Haftung

I1 Sachmängelhaftung

Falls die Software Mängel aufweist, wie zum Beispiel inhaltliche Fehler, grafische Fehler, Herstellungsfehler oder eine Nichterfüllung des vereinbarten Nutzungszwecks, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese Mängel Leadtime Labs unverzüglich nach ihrer Entdeckung detailliert zu melden. Die Meldung sollte insbesondere Informationen über die Symptome und Auswirkungen des Mangels, die Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze sowie die System- und Hardwareumgebung, einschließlich etwaiger Drittsoftware, enthalten. Die Beschreibung soll dazu beitragen, dass der Mangel reproduziert werden kann.

Falls ein Mangel vorliegt, hat Leadtime Labs die Wahl, innerhalb einer angemessenen Frist entweder die Software nachzubessern oder eine fehlerfreie Software bereitzustellen. Sollte die Nachbesserung oder der Ersatz weder innerhalb dieser Frist noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist gelingen, hat der Lizenznehmer das Recht, nach eigenem Ermessen entweder den Preis für die Leistung angemessen zu mindern oder den Vertrag zu beenden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Leadtime Labs bei der Feststellung des Fehlers und der Beseitigung des Mangels zu unterstützen, indem er relevante Informationen bereitstellt. Leadtime Labs ist berechtigt, einen auftretenden Fehler zu umgehen oder nicht zu korrigieren, wenn die Beseitigung des Fehlers mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist und die Nutzung der Software dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Leadtime Labs garantiert, dass die Software gemäß der offiziellen und zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Produktbeschreibung während des gesamten Nutzungszeitraums für den vereinbarten oder erwarteten Nutzungszweck nutzbar ist, soweit dies im Rahmen der Möglichkeiten von Leadtime Labs liegt. Sollten während des Nutzungszeitraums Mängel oder Einschränkungen im Zuge der regelmäßigen Überarbeitung und Verbesserung der Software durch Leadtime Labs auftreten, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese unverzüglich über das Ticket-Formular, per Telefon oder per E-Mail an support@leadtime.de zu melden. Abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung steht Leadtime Labs eine angemessene Frist zur Behebung des Problems zur Verfügung. Wenn es sich lediglich um Unannehmlichkeiten ohne Beeinträchtigung der Funktionen oder Prozesse handelt, wird Leadtime Labs im Rahmen des üblichen Update-Prozesses für eine Verbesserung sorgen.

Die Haftung von Leadtime Labs für Sachmängel erstreckt sich nicht auf Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Lizenznehmer oder Dritte Änderungen an der Software vorgenommen haben, ohne dazu berechtigt zu sein, entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, vertraglicher Vereinbarungen oder einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Leadtime Labs.

I2 Allgemeine Haftung

Leadtime Labs haftet nur für Schäden und Folgeschäden, die von ihr, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Allerdings haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Leadtime Labs beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung von Leadtime Labs auf den Betrag beschränkt, den der Lizenznehmer für einen Monat an Leadtime Labs als Entgelt zahlt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung von Leadtime Labs bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung von Leadtime Labs gemäß §536a Abs. 1 Alt.1 BGB für Mängel, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, wird verschuldensunabhängig ausgeschlossen. Leadtime Labs haftet nicht über die oben genannten Bestimmungen hinaus. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Leadtime Labs. Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, vor der Anwendung der Software und regelmäßig, insbesondere vor Änderungen an der Hard- oder Softwareumgebung, eine angemessene Datensicherung durchzuführen.

I3 Schutzrechtsverletzungen

Wenn ein Dritter dem Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die von Leadtime Labs lizenzierte Software geltend macht und dies zu einer Beeinträchtigung oder Untersagung der Nutzung der lizenzierten Software führt, haftet Leadtime Labs wie folgt:

- Leadtime Labs hat die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder die lizenzierte Software so anzupassen oder zu ersetzen, dass sie keine Schutzrechte verletzt und im Wesentlichen den vereinbarten Funktionen und Leistungsmerkmalen in einer für den Lizenznehmer zumutbaren Weise entspricht.
- Leadtime Labs wird den Lizenznehmer von jeglichen Lizenzgebühren für die Nutzung der lizenzierten Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Falls es Leadtime Labs jedoch nicht gelingt, dies zu angemessenen Bedingungen zu erreichen, wird es den Lizenznehmer darüber informieren und ihm ab einem bestimmten Zeitpunkt die Nutzung untersagen. In diesem Fall ist der Lizenznehmer gemäß der Wahl von Leadtime

Labs verpflichtet, die lizenzierte Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an Leadtime Labs zurückzugeben. Daraufhin wird Leadtime Labs dem Lizenznehmer die bereits entrichtete Vergütung abzüglich eines angemessenen Betrags, der die Nutzungsdauer berücksichtigt, zurückerstatten.

Damit Leadtime Labs in diesem Zusammenhang haftbar ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Der Lizenznehmer muss Leadtime Labs unverzüglich über Ansprüche Dritter informieren, die behauptete Verletzung von Schutzrechten nicht anerkennen und jegliche rechtliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder Leadtime Labs überlassen oder nur in Absprache mit Leadtime Labs durchführen. Die angemessenen und notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten, die dem Lizenznehmer durch die Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehen, werden von Leadtime Labs übernommen.

Falls der Lizenznehmer aus Gründen der Schadensminderung oder aus anderen wichtigen Gründen die Nutzung der lizenzierten Software einstellt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass die Einstellung der Nutzung keine Anerkennung der behaupteten Verletzung von Schutzrechten darstellt. Soweit der Lizenznehmer selbst für die Verletzung von Schutzrechten verantwortlich ist, sind Ansprüche gegen Leadtime Labs ausgeschlossen.

J. Nutzungsrechte der Software

Leadtime Labs räumt dem Lizenznehmer gegen Entgelt ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software ein.

Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ergänzend Anwendung. Die Software darf nur während der Dauer einer gültigen Lizenz genutzt werden.

Ohne schriftliche Genehmigung von Leadtime Labs ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software über das hier beschriebene Ausmaß hinausgehend zu nutzen, Kopien der Dokumentation, der Original-Software oder der Sicherungskopie anzufertigen; die Software oder Dokumentation zu vermieten oder sonst gewerblich zu nutzen, wenn dies nicht ausdrücklich gestattet ist, zu unterlizenzieren oder in nicht ausdrücklich gestatteter Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder an Dritte weiterzugeben; die Software oder Dokumentation zu ändern, zu modifizieren oder anzupassen.

Es ist untersagt, das Produkt in Teilen zu übersetzen, abzuändern oder weiterzuverwenden. Nach Ablauf der gewährten Nutzungsdauer darf die Software nicht mehr betrieben oder genutzt werden. Die Bestimmungen des Urheberrechts finden auch in diesem Fall zusätzliche Anwendung.

K. Urheber- und Reproduktionsrechte

Der Lizenznehmer garantiert, dass er über die entsprechenden Rechte bzw. Nutzungsrechte für alle Materialien und Informationen verfügt, die er an Leadtime Labs zur Bearbeitung und Verarbeitung übergibt. Der Lizenznehmer stellt Leadtime Labs von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung frei, die diese gegenüber Leadtime Labs wegen der Verletzung von Rechten Dritter in diesem Zusammenhang geltend machen.

Urheber- und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechtsvermerke auf den Unterlagen dürfen von den Vertragsparteien nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden, und bearbeitetes Material darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

L. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen über vertrauliche Informationen zu bewahren. Als "vertrauliche Informationen" gelten alle Informationen im Sinne von § 2 Nr. 1 des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) sowie alle sonstigen Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind. Hierzu zählen insbesondere Informationen über die Software, betriebliche Abläufe und sonstiges Know-how.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für vertrauliche Informationen, die: (a) dem Empfänger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren oder später von einer dritten Partei bekannt werden, ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitsvereinbarungen, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen; (b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, sofern dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; oder (c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnungen eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit rechtlich zulässig oder möglich, wird derjenige, der zur Offenlegung verpflichtet ist, die andere Partei im Voraus informieren und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

Die Parteien werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten ergreifen, unter Berücksichtigung des Standes der Technik und – sofern personenbezogene Daten betroffen sind – gemäß Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie werden auch ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einsetzen.

Nur Mitarbeitern und anderen Personen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder denen zuvor entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags auferlegt wurden, wird Zugang zu vertraulichen Informationen gewährt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist, auch nach Beendigung

ihrer Tätigkeit. Den verpflichteten Mitarbeitern und anderen Personen dürfen nur diejenigen vertraulichen Informationen offengelegt werden, die sie zur Erbringung ihrer Leistungen benötigen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unbefristet und unabhängig von der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

M. Verwendung von Daten und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Es wird ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien abgeschlossen. Für weitere Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Leadtime Labs wird auf die Datenschutzerklärung von Leadtime Labs verwiesen. Die Datenschutzerklärung ist unter folgendem Link zu finden: <https://leadtime.de/legal>

N. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Leadtime Labs behält sich das Recht vor, diese Bedingungen oder sein Angebot jederzeit in einer zumutbaren Weise zu ändern, wenn sich die Marktbedingungen ändern oder es zu Veränderungen in der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt. Der Lizenznehmer wird darüber drei Monate im Voraus informiert. In diesem Fall hat der Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht. Leadtime Labs ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder des gesamten Leistungsspektrums seiner Dienste zu beauftragen. Dies beinhaltet insbesondere Hardware-Leistungen wie die Bereitstellung von Servern, deren Wartung und Leistungen von Rechenzentren. Darüber hinaus können bestimmte Leistungen im Rahmen von Beratung, Schulung, Support und ähnlichem von Partnern oder freien Mitarbeitern von Leadtime Labs erbracht werden, die ebenfalls zur Geheimhaltung und Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB verpflichtet sind.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines integrierten Teils oder Angebots unwirksam oder unvollständig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesen Bedingungen und Vereinbarungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Wirksamkeit des Vertrags, ist der Sitz von Leadtime Labs. Leadtime Labs behält sich jedoch vor, den Lizenznehmer auch an dessen Geschäftssitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.